Freymüthiger

Briefwechsel

zwischen einem

Reichsbürger und Landmanne

über

Teutschlands jezige Angelegenheiten

in Ansehung der

Baierischen Erbfolge.

— — — stulta est clementia, cum tot ubique
Vatibus occurras, perituræ parcere chartæ.

JUVENALIS.

Erstes Heft.

1778

An das Publikum.

Diese Briefe sind durch einen sonderbaren Zufall in meine Hände gerathen, ohne daß ich bey aller angewendeten Mühe den eigentlichen Namen der Verfasser habe entdecken können.

Sie schienen mir gleich beym ersten Anblicke, sowol in Ansehung des bey jezigen Umständen so wichtigen Inhalts, als der Schreibart, in welcher sie abgefaßt sind, ein bessers Schicksal zu verdienen, als daß sie in dem Staube meines Schreibtisches unbekannt vermodern sollten.

Ich faßte dannenhero den Entschluß, Ihnen, Hochschätzbares Publikum, selbe mitzutheilen.

Vergönnen Sie diesen ihren Beyfall, so werde ich die nöthigen Anstalten zu treffen wissen, damit auch die zweifelsohne erfolgende weitere Fortsetzung dieses freymüthigen Briefwechsels in meine Hände verfällt: und dann? — — dann sollen Sie mit dem zweyten Heft bedient werden.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Erſter Brief.

Landguth, 16. Jenner.

Nun können Sie ſich nicht mehr beklagen, daß es Ihnen an Stoffe fehle, mir zu ſchreiben. — Die jezigen Baieriſchen Angelegenheiten geben dazu einen hinlänglichen an die Hand.

Sie wiſſen, wie ſehr ich an allem jenen Theil nehme, was unſerem Vaterſtaat, dem Teutſchlande, nüzlich oder ſchädlich ſeyn kann. — Sie wohnen an der Urquelle aller Neuigkeiten, in der Stadt; da hingegen ich, in der Unwiſſenheit des Landlebens vertieft, kaum mit gröſter Mühe, und auch dies ſehr oft nur aus betriegeriſch partheiſchen Zeitungsblättern, erfahren kann, was auf wenige Meile von meinem Landguthe geſchieht.

Ich trage ein ſehnliches Verlangen, zu wiſſen, was man doch eigentlich von dem unbeerbten Todesfall des Kurfürſten aus Baiern in der Stadt ſpreche? ob man wegen dieſem für uns Teutſche ſo wichtigen Vorfall nichts befürchte, was jener Ruhe nachtheilig ſeyn könnte, in deren ungeſtörten Genuß die beiden Schuzgötter Germaniens, Joſeph und Thereſie, uns ſo viele Jahre erhalten haben?

Befriedigen Sie dies mein ſehnliches Verlangen mit einer baldigen Nachricht! — Sie verpflichten ſich hiedurch neuerdings einem Manne, der ſich ein Vergnügen macht, zu ſeyn

Ihr Freund.

Antworts-Schreiben.

Stadt, 23. Jenner.

Sie irren ſich, Freund! wenn Sie glauben, daß wir Leute in Städten mehr Kenntniß der neueſten Staatsbegebenheiten beſizen, als Sie auf dem Lande. Wir ſchöpfen ſie beyde aus der nämlichen Quelle, das iſt, aus Zeitungsblättern, ohne welche wir hier eben ſo wenig wüßten, als Sie dort.

Die Kabinette der Landesfürſten ſind heutzutage undurchdringlich, und ihre Beſchäftigungen entdeckt nur die ſpätere Zeit.

Digitized by Google

Ich würde mir den billigen Vorwurf zuziehn, als hätte ich Ihrer Leichtgläubigkeit gespottet, wenn ich Ihnen alle die Gespräche überschreiben wollte, die man hier über die jezigen Baierischen Angelegenheiten hält, indem es entweder Hirngespinnste müssiger Köpfe sind, die sich theils das Ansehn geben wollen, als wären sie Leute von wichtigsten Geschäften, theils zur Ausstreuung erdichteter Gerichte förmlich angeworben und gemiethet sind; oder aber von dergleichen Witzlingen herrührende leere Muthmassungen, die sich ausser Stande befinden, sich nur den mindesten ächten Begriff von dem zu machen, was sie doch behaupten zu wollen sich die Miene geben.

Unser Briefwechsel muß Wahrheit zum Gegenstand, Unpartheilichkeit zur Richtschnur haben. Ich werde Ihnen dannenhero nichts erzählen, als was der wirkliche Erfolg zu jedermanns Kenntniß schon sattsam bestättigt hat; aber diese Erzählung muß mit gründlichen Anmerkungen, mit unpartheischen Erklärungen begleitet seyn, welche wir wechselsweise einer dem andern bald mittheilen, bald abfordern wollen.

Sie verlangen zu wissen, ob man wegen dem unbeerbten Todesfall des Kurfürsten aus Baiern nicht etwas für die allgemeine Ruhe Nachtheiliges befürchte? — Allein (vergeben Sie, Freund, meiner Aufrichtigkeit) diese Frage erscheint, wenigstens meines Erachtens, zur Unzeit. Sie fand nur dazumal Platz, als die Baierische Erbfolge (denn diese ist ja die einzige Quelle, aus welcher Unruhe in unserm Vaterland hätte entsprissen können) noch ungewiß war. Nun aber ist sie gänzlich entschieden.

Ein Fürst, wie Karl Theodor, der sich während seiner ganzen bisherigen Regierung in der Pfalz am Rhein den Namen des Gerechten erworben hat, konnte beym Antritt neuer Länder nicht ungerecht seyn. Der Anwachs an Macht und Reichthum hat seiner Tugend nichts benommen: ja, sie erschiene noch mit hellerm Schimmer.

Er sah einen grossen Theil der Baierischen Länder, welche ihm durch den Abgang der Herzoge von Baiern zugefallen sind, mit Oesterreichischen Gerechtsamen behaftet, deren sich weit erstreckende Grundveste ihm nicht unbekannt war. Billigkeit und Klugheit gab ihm den Rath, eine Sache in der Güte beyzulegen, welche, wenn sie der Waagschaale der strengen Gerechtigkeit überlassen wurde, zum beträchtlichen Nachtheile des Widersprechenden hätte überwiegen können.

Er trat dannenhero freywillig einem Vergleiche bey, welcher lange schon vor dem Hintritt des lezten Kurfürsten aus Baiern angesponnen, und

gleich

Digitized by Google

gleich den vierten Tag nach dessen Erfolge, kraft einer vom 29ten November 1777 ausgefertigten Vollmacht, von seinem einsichtsvollen Minister zu Wien unterzeichnet wurde.

Alle gutgesinnte teutsche Patrioten nahmen bey Vernehmung dieses Vergleichs den freudenvollsten Antheil daran, und segneten mit froher Stimme die friedliebende Denkungsart der Fürsten, durch welche die Fortdauer der Ruhe Teutschlands auf eine so kluge, billige Art neuerdings befestigt wird.

Aber die übrigen Reichsfürsten? werden sie wol einwilligen zu diesem Vergleich? — —. Ein fürwahr seltsamer Einwurf, welchen ich von Ihnen keineswegs erwarte.

Der mindeste Reichsbürger ist befugt, sich über eine zweifelhafte Erbschaft mit seinem Mitbewerber eigenmächtig zu vergleichen: wer wird also wol dieses eigenmächtige Recht zwey grossen Reichsfürsten versagen? — — Nicht die gesammten Reichsstände? Sie besitzen eine genauere Kenntniß der Reichsgesetze, als daß man ihnen eine solche widerrechtliche Anmassung nur zumuthen könnte. Nicht einzelne Reichsfürsten? — Denn wie können diese die Einholung ihrer Einwilligung von zwey Mitfürsten in einer Sache fordern, in welcher sie darum ihr eigner Unterthan nicht ersucht?

Doch Reichsfürsten (werden Sie sagen) welche auf die Baierische Verlassenschaft ebenfalls Ansprüche machen? — — Diese Ansprüche sind entweder gründlich oder ungegründet. Ungegründete verdienen ohnehin keine Aufmerksamkeit: sie sind gemeiniglich nur Merkmale des Leichtsinns, der sich durch das geringste Blendwerk überreden, ja vielmehr verführen läßt. Was aber gründliche anbetrifft, so steht ja einem jeden, der in diesem Vergleiche nicht mitbegriffen ist, der gerichtliche Weg noch immer offen: und der Vertrag zwischen Oesterreich und Pfalz hindert niemanden, seine Ansprüche auf selben geltend zu machen.

Wir leben ja in einem Reiche, wo Richter, Gesetze und alles zur Verwaltung der Gerechtigkeit erforderliche genugsam bestimmt ist. Wir haben ja einen Kaiser, und diesen allein erkennen wir für unsern gemeinschaftlichen Richter. Wer sich immer an seinen Gerechtsamen verletzt findet, hat sich nur an ihn zu wenden, und ich stehe gut dafür, es wird ihm Gerechtigkeit widerfahren.

Ja, diese ist auch nur die einzige Art, sich in unserm Reiche Gerechtigkeit zu verschaffen; eine andre kennen unsre Gesetze nicht. Sie erklären vielmehr jenen ausdrücklich für einen offenbaren Feind des Reichs, Zerstö-

rer der allgemeinen Ruhe und strafwürdigen Aufrührer, der sich entweder eigenmächtig zum Richter aufwirft, oder sich des Machtspruchs eines dergleichen Richters bedienen will.

Aber Oesterreichs Vergrösserung? Kann wol diese von den übrigen Reichsfürsten gleichgültig und ohne Scheelsucht, oder ohne davon entstehende Unruhe angesehn werden? — —

Verschonen Sie, Freund! die Ehre, den Ruhm unsers gesitteten Jahrhunderts. Ein solcher Einwurf gehört noch in das rauhe Zeitalter des Faustrechts, in welchem der Vorzug bey einer Schönen schon ein hinreichender Stof zum blutigsten Kriege war. Die Zeiten haben sich zur Ehre der Menschlichkeit geändert. Menschenliebe sitzt auf dem Throne der Völker, nicht der blutdürstige Menschenhaß! Wir erkennen und schätzen ihn, den ächten Werth des theuren Menschenbluts; und wer wird wol der Unmensch seyn, es frevelhaft, und zwar zur Verhinderung einer gerechten Sache, zu vergiessen?

Oesterreichs Gröfse, Ansehn und Macht, sind die einzige Stütze, auf welcher Teutschlands Ruhe, Freyheit und Glückseligkeit beruht. So dachten die alten Teutschen, und so denkt auch itzt noch ein jeder ächter Patriot. Nur unsre Eltern, von listigen Vorstellungen scheeler Nachbarn verblendet (deren Hauptabsicht nicht Oesterreichs Sturz, sondern der daraus erfolgende Verlust der beneideten teutschen Freyheit war) wiechen eine Zeit hindurch von diesem Grundsatz ab, und, siehe! der Erdboden, welchen wir täglich betreten, duftet heutzutage noch mit teutschem Blutdampf unsrer Eltern.

Allein, ich will mich von dieser traurigen Erinnerung entfernen. Wir, ihre Söhne, haben aus ihrem unglücklichen Ende gelernt, klüger zu seyn: Wir betrachten das Erzhaus Oesterreich als unsern Schutzgeist. — Nicht ihr Anwachs, nur der Anwachs ihrer Feinde, kann unsrer Ruhe nachtheilig seyn *).

Zweyter Brief.

Landguth, 30. Jenner.

Halten Sie inne, Freund! halten Sie — Sie singen Siegslieder vor der Schlacht — Oesterreichs Anwachs kann unsrer Ruhe nicht nachtheilig seyn — Aber ist wol dessentwegen gar keine Unruhe mehr zu besorgen? — —

Sie

*) Man wird sich hinführo beflissentlich enthalten, die in Briefen gewöhnliche Schlußformuln hier beyzufügen, um den Lesern alle unangenehme Wiederholung zu ersparen. Der Herausgeber.

Sie wissen ja, daß Teutschland seit dreyssig und etwelchen Jahren in ihrem Busen einen Geist ernähre, welcher schon oftmal der Geist des Zwietrachts, der Geist der Unruhe war — Gewöhnt, sich durch andrer Schaden zu vergrössern, betrachtet er den geringsten anderseitigen Anwachs als einen beträchtlichen Abgang für sich. — Umsonst schützen sie ihre Gerechtsame, vergebens die Gesetze vor; er wirft sich eigenmächtig zum Richter auf, und sein Machtspruch erklärt nur das für Unrecht, was sich seinen zwar oft fehlgeschlagnen, doch nie veränderten Vergrösserungsplanen widersezt.

Das Mehrere hievon einem flüchtigen Blatt anzuvertrauen, läßt Zeit, Ort und tausend andre Umstände nicht zu — Ich muß aus Ehrfurcht verschweigen, was patriotisches Gefühl mir beynahe erpreßt — Ein fürwahr schwerer Zwang! Doch will ich ihm, diesem Zwang, izt noch weichen — aber nur in der Hofnung weichen, daß ich jene seltne Glückseligkeit der Zeiten (wie sie Tacitus, der römische Meister aller Geschichtschreiber, nennt) erleben werde, in welcher, hievon frey zu denken, und was man denkt, zu schreiben, erlaubt seyn wird. Für izt erregen meine Aufmerksamkeit blos allein die österreichischen Ansprüche, die Sie in Ihrem Briefe an mich, als gegründete angeben. Allein, worinnen beruht wol dieser Grund? — — Mir wenigstens ist es unbekannt; doch hieraus mach ich den Schluß nicht (wie es vielleicht viele andre blos aus dieser Ursache machen) daß er auch ungewiß seye.

Des Erzhauses Oesterreich gerechtigkeitliebende Denkungsart ist mir, ja unserm ganzen Welttheile, zu bekannt, als daß ich an der Gewißheit ihrer Ansprüche nur zweifeln könnte.

Ich verlange dannenhero hierüber nicht eine vollständige, weitläuftige Ueberzeugung: ich verlange nur eine kurze Auskunft, welche ich auch ehestens von Ihnen erwarte.

Antworts-Schreiben.

Stadt, 20. Februar.

Hier haben Sie die sezthin anverlangte Auskunft. Ich hab sie beflissentlich aus den besten Schriftstellern gesammelt. Die geheimen Archive der Landesfürsten sind und müssen uns Privatleuten verschlossen seyn. Es ist auch meine Absicht nicht, die österreichschen Gerechtsamen entweder zu vertheidigen oder umständlich zu erklären. Sie haben eine kurze Auskunft verlangt, und ich halte es für eine freundschaftliche Pflicht, Ihnen selbe nach dem Maasse meiner geringen Fähigkeit zu ertheilen.

Diesen zufolge will ich erinnern, daß, um von Oesterreichs Ansprüchen ein ächtes Urtheil fällen zu können, man vor allem wissen müsse, woher das

Erb-

Erbfolgrecht abſtamme, welches nach dem Abgang der Herzoge von Baiern dem Kurhauſe Pfalz am Rhein auf den größten Theil der Baieriſchen Länder und Güter zugeſtanden wird. Dieſes Erbfolgrecht ſtellt uns die ſogenannte diplomatiſche Geſchichte in folgender Ordnung dar:

Otto, Graf von Wittelsbach, erhielt nach der Achtserklärung Henrichs des Löwen, Herzogens in Sachſen und Baiern, vom Kaiſer Friedrich I. auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1108 das Herzogthum Baiern. Sein Sohn Ludwig wurde hierauf vom Kaiſer Friedrich II. im Jahr 1215 mit der Pfalzgrafſchaft am Rhein, welche Henrich, ein Sohn Henrichs des Löwen bis dahin beſeſſen hat, belehnt, zu deſſen wirklichem Beſitz erſt ſein Sohn Otto, mit dem Zuname Illuſtris (der Erlauchte) gelangt iſt.

Dieſer Otto hinterließ zwey Söhne: Ludwig den Strengen, oder (wie ihn Struven nennt) den Ernſthaften, und Henrichen. Dieſe vertheilten zuerſt die Baieriſchen Länder. Henrichen fiel Niederbaiern, Ludwig dem Strengen aber, Oberbaiern und die Pfalz am Rhein in der Theilung zu. Von Henrichen ſtammten die in der Geſchichte bekannten Herzoge von Niederbaiern ab, welche ſchon im Jahr 1340 ausgeſtorben ſind. Ludwig der Strenge aber ließ zwey Söhne zurück: Rudolph den Stammelnden und Ludwigen, nachmaligen Kaiſer. Rudolph bekam in der nach einigen Unruhen 1310 erfolgten Theilung die Pfalz und einen beträchtlichen Theil von Oberbaiern; Ludwig aber mußte ſich mit dem Ueberreſt von Oberbaiern begnügen.

Auf dieſe Art theilte ſich die von Ludwig dem Strengen abſtammende Nachkommenſchaft in die zwo Hauptlinien, die Baieriſche nämlich und Pfälziſche, ab. Die Baieriſche wurde von dem gemeinſamen Stammvater die Ludowizianiſche; die Pfälziſche von ſeinem Erſtgebornen, die Rudolphiniſche genannt.

Die Geſchichte belehrt uns ferner, daß, da Ludwig zum Römiſchen Kaiſer 1314 erwählt wurde, ſein Bruder Rudolph ſich zur Gegenparthei, welche dieſer Wahl widerſprach, und Friedrich, Herzogen von Oeſterreich, die Stimme zur Kaiſerlichen Würde gab, öffentlich bekannt habe. Durch dieſes Verfahren zog er ſich die Ungnade Ludwigs des Kaiſers zu, welcher ihn deſſentwegen in die Reichsacht erklärt, und ſeine Länder, als verwirkte Reichslehen, eingezogen hat.

Bald darauf, im Jahre nämlich 1319, ſtarb Rudolph im Elend, und ließ drey Söhne zurück: Adolphen (welcher aber bald ſeinem Vater nachfolgte,

Digitized by Google

folgte, und einen Sohn Ruprecht den jüngern hinterließ) Rudolphen, und Ruprechten. Diese nahm Ludwig der Kaiser, aber erst nach Verlauf zehen Jahren wieder zu Gnaden auf, und errichtete mit ihnen den zu Pavia im Jahre 1329. geschlossenen Vertrag, kraft welchen er Ihnen nicht nur die Pfalz und verschiedene Stücke von dem damahligen Oberbaiern, die er ihrem Vater entnahm, wieder eingeräumet, sondern auch die beiderseitige Erbfolge der Baierisch- und Pfälzischen Linie eingeführet hat.

Dieser Vertrag ist dannenhero als die einzige Grundveste anzusehen, auf welcher alle die Ansprüche beruhen, die nach dem Abgang der Ludowizianisch-Baierischen Linie von der Rudolphinisch-Pfälzischen auf die Baierischen Länder und Güter können gemacht werden. Alle andere Verträge, Theilungen, Vermächtnisse u. s. w. die vor oder nach diesem Vertrag von Pavia zwischen den zwei Häusern Baiern und Pfalz jemals errichtet worden sind, geben weder dem einen noch dem andern ein Erbfolgerecht auf die beiderseitigen Länder; indem diesen einzigen ausgenommen, alle übrige ohne Einwilligung des Kaisers, als oberstem Lehenherrns geschlossen worden sind, welche jedoch als eine Conditio sine qua non dazu erfordert wird.

Dann wie es aus dem Schwabenspiegel Kap. 63. zu ersehen ist, so mag ein Herr viel Brüderen leihen ein Lehen, daß sie mit gesamder Hand empfahen, und gleich gewär daran haben, und wollen sie sich scheiden mit dem Gut, und theilen das unter sich, daß thun sie wohl ohn des Herren Urlaub. Wann aber sie sich mit dem Gut also betheilen, so hat ihr keiner an des andern Gut nichts, und stirbt ihr einer ohne Lehenserben, deß Theil ist dem Herrn ledig.

Wie auch aus Anonymi aeltistes Lehensrecht Kapit. 83 und 84. welche also lauten: Es können mehrere mit einem Lehen belehnet werden, also, daß sie es zugleich empfangen, und darinnen gleiches Recht haben, so lang sie bei einander bleiben. Wann sie aber ohne Erlaubnuß des Herren von einander wollen gesondert werden, so sollen sie nach Belieben das insgesambt verliehene Lehen unter sich theilen, doch mag hernach keiner in des andern Theil einiges Recht haben, er habe dann von dem Herrn die Expectanz (das Geding) im Lehen empfangen.

Dieses vorausgesezt, so ist es unstreitig, daß nachdem nun wirklich der Lehensfähige männliche Stamm der Ludowizianischen Linie mit Maximilian Joseph lezten Herzog von Baiern erloschen ist, die nächst anverwandte Rudolphinische, oder in dessen Name Carl Theodor Churfürst von der Pfalz am Rhein nur auf jene Baierische Länder ein Erbfolgerecht habe, auf welche sich der Vertrag von Pavia beziehet.

Die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater giebt dem Churhause Pfalz nur in so ferne einen Grund zum Anspruch auf die Erbfolge, als daß von dieser Abstammung sonst herrührende, doch durch die darauf erfolgte Theilung der stammväterlichen Länder gänzlich (wie es die angeführte Lehensgeseze beweisen) erloschene Erbrecht durch den Kaiserlichen Vertrag von Pavia neuerdings bestättiget worden ist.

Was aber die im Jahre 1766. und 1771. erneuerte Erbverbrüder- und mutuelle Successions-Ordnung, dann das in einem besondern Vertrag im Jahr 1774. eingeraumte Constitutum Possessorium (gleichwie es das am 30ten December 1777. durch den Herold in München bekannt gemachte Patent nennet) anbetrift, so sind ja alle diese Verträge kraftlos, indem sie ohne Einwilligung des Kaisers von dem Gesammthauß Pfalz und Baiern errichtet worden sind; folglich kann sich das Erbfolgerecht des Churfürstens von der Pfalz auch auf diese Erbverbrüder- und mutuelle Successions-Ordnung, dann eingeraumtes Constitutum Possessorium nicht gründen.

Allein auf welche Länder beziehet sich dann der Vertrag von Pavia? Man lese alle bishero in Vorschein gekommene Copien dieses Vertrags, und man wird daraus ersehen, daß er sich blos allein auf die damalige Landbesizung, nicht aber (wie einige ohne Grund vorgeben) auf künftige einem oder dem andern Theile auf was immer für eine Art zufallende neue Landerwerbungen erstreke.

Aus diesen ergiebt sich nunmehro der Satz, welcher als der einzige Hauptgrund der ganzen in Ansehung der Baierischen Erbfolge jezt obwaltenden Sache anzusehen ist, nemlich:

Carl Theodor Pfalzgraf am Rhein und Haupt der Rudolphinischen Linie hat nach dem nun wirklich erfolgten Abgang der Ludowizianischen nur auf jene Baierische Länder einen gegründeten und gerechten Anspruch in deren wirklichen Besiz Ludwig der Kaiser dazumal war, als er den Vertrag zu Pavia mit Rudolphs Söhnen errichtet hat; ja auch auf

diese

diese nur in so ferne (gleichwie es ohnehin erhellet) als diese Länder in der Folgezeit durch Verkauf, oder andere rechtmäßige Verträge von den nachmahligen wirklichen Innhabern nicht etwa veräussert worden sind.

Dieser zweiseitige unlaugbare Hauptgrundsatz ziehet nach sich folgende ebenfalls unstreitige Schlüsse.

1mo. Zur Zeit des Vertrages zu Pavia ware Ludwig der Kaiser als Herzog von Baiern nicht im Besitz der Landgrafschaft Leuchtenberg; der Grafschaften Wolfstein, Haag, Hals, und Schwabeck; der Herrschaften Hochen-Waldek und Hohen-Schwangau; des Landgerichts Hirschberg; der Freundsbergischen Reichslehen in der Oberpfalz, der Scharfsteinischen, und der Degenbergischen im Gericht Degenberg; wie auch der Reichslehen zu Wiesensteig, Rotteneck, Düssenhaus, Mariess, Illendissen, und Werdingen; sodann der Reichslehen in der Stadt und Pflege Schwäbischwerth samt etwelchen Gütlein daselbst; folglich stehet der Rudolphinischen Linie auf alle diese sowohl als andere hier nicht benannte Grafschaften, Herrschaften, und Reichslehen, mit welchen Ludwigs des Kaisers Nachkommen die Herzoge von Baiern von Zeit zu Zeit von den Kaisern und Reich sind belehnet worden, kein Erbfolgerecht zu.

2do. Zur Zeit des Vertrags zu Pavia ware das ganze Herzogthum Niederbaiern in den Händen der Linie, welche (wie oben gemeldet worden ist) von Henrich dem Bruder Ludwigs des Strengen entsprossen ist, und diese nahm an dem Vertrag zu Pavia keinen Antheil; folglich beziehet sich das Erbfolgerecht der Rudolphinischen Linie auch auf das Herzogthum Niederbaiern nicht.

3tio. Die vom Freundsbergischen Geschlecht inngehabte Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim eigneten sich die Herzoge von Baiern erst im Jahre 1614. zu; Folglich fällt das Erbfolgerecht der Rudolphinischen Linie auch in Ansehung dieser Herrschaft weg.

4to. Die in der Oberpfalz liegende Ortschaften: Auerbach, Bernau, Blötzenstein, Eschenbach, Frankenberg, Hersbrucke, Hartenstein, Hildpoldstein, Hirsau, Hohenstein, Husenek, Laufen, Licheneck, Lichtenstein, Neidstein und Neustadt, Pegnitz, Pfech, Reicheneck, Reichenstein, Rosenberg und Ruprechtstein, Spieß, Stornstein, Stralenfels und Sulzbach, Turrendorf, Welden und Werdenstein ꝛc. ꝛc. waren zwar zur Zeit des Vertrages von Pavia unter Ludwigs des Kaisers

sers Bothmäßigkeit, und wurden Kraft dieses Vertrages den Pfalzgrafen Rudolph, Ruprecht, und dem unmündigen Sohne des ältern Brudersſohnes Adolphs, Ruprecht dem jüngern überlaſſen. Allein Kaiser Karl IV. als König von Böheimb hatte ſelbe mit Einwilligung der Churfürſten um 32 tauſend Mark Silbers an ſich gekauft (gleichwie es aus der im Jahre 1355. ausgefertigten Incorporations-Urkunde bey Lünig Cod. Germ. diplom. Tomo I. pag. 1135. und Dumont T. I. P. II. pag. 289. zu erſehen iſt) und dem Königreich Böheim einverleibt. Dieſe Einverleibung wurde in dem zwiſchen König Georg Podiebrad und den damaligen Pfalzgrafen im Jahre 1465. geſchloſſenen Vertrage nur nicht beſtättiget, ſondern noch dazu ausdrücklich veſtgeſezet, daß die Pfalzgrafen dieſe Ortſchaften in Zukunft Lehensweiß beſitzen, und die Belehnung von Fall zu Fall von der Krone Böheim nehmen ſollen, gleichwie ſie es auch von dieſer Zeit an ohne alle Weigerung wirklich empfangen haben. Bis endlich Kaiſer Ferdinand II. nach der Achtserklärung Friderichs des Winterkönigs ſelbe für ſich als König von Böheim eingezogen, und im Jahre 1631. den Herzogen von Baiern ohne alle Rückſicht auf die Pfalzgrafen von Rhein verliehen hat; folglich hat die Rudolphiniſche Linie auf alle dieſe Böhmiſche Lehen Kraft des zweiten Theils des oben angeführten Hauptſazes kein Erbfolgerecht nicht.

Und dieſes iſt die wahre Beſchaffenheit des Pfälziſchen Erbrechts; Der kurze Innhalt ihrer Anſprüche. Ich will Ihnen nun auch die Oeſterreichiſchen erklären.

Sie haben aus dem vorhergehenden geſehen, daß ſich das Erbfolgerecht der Churfürſten von der Pfalz nicht auf alle durch den Abgang der Herzoge von Baiern erledigte Baieriſche Länder beziehe. Es entſtehet nun alſo die Frage, wem dann die übrige Länder anfällig worden ſind?

Um dieſe Frage ordentlich beantworten zu können, muß vor allem angemerket werden, daß dieſe ſchon oben benennte Länder theils Reichs, theils Böhmiſche Lehen ſind.

Von Beiden verordnet das allgemeine Lehenrecht ausdrücklich, daß ſie durch den Abgang der Lehensfähigen Beſizer dem Oberſten Lehensherrn zufallen, es ſeye dann, daß von ihm ſchon jemand vorhinein Lehens, oder Anwarthſchaftsbriefe dazu erhalten hätte. Es iſt hier alſo zu unterſuchen, ob nicht etwa ſolches in Anſehung dieſer Lehen geſchehen ſeye?

Was

Was die Böhmischen Lehen anbelangt, so ist es auſſer allen Zweifel geſezt, daß niemanden entweder eine Mitbelehnung oder Anwarthschaft darauf seye ertheilet worden; folgsam fallen dieſe ihrem oberſten Lehenherrn, das iſt der Krone Böheim, wieder unmittelbar zu.

In Anſehung der Reichslehen aber, ſo läſt man dieſe zwar überhaupt ohne alle Widerrede dem Kaiſerlichen Reichseigenthum über, nur auf die von der ſogenannten Straubingiſchen Linie jemal in Ober- und Niederbaiern beſeſſene Länder und Diſtrikte, dann auf die Herrſchaft Mindelheim ſtehen dem Erzhauſe Oeſterreich die unſtreitigſten Anſprüche zu.

Der Grund dieſer Anſprüche iſt ebenfalls aus der diplomatiſchen Geſchichte herzuhohlen, mit deſſen Erzählung inne zu halten, ich mich aber durch den ſchon angefüllten Raum dieſes Briefblattes genöthiget ſehe. Erlauben Sie alſo, daß ich die Fortſezung bis auf den nächſtfolgenden Poſttag verſchiebe; dann und nicht eher ſoll Ihrem patriotiſchen Verlangen Genüge geleiſtet ſeyn ꝛc. ꝛc.

Dritter Brief.

Landgut den 28 Februar.

Zwey Poſttäge ſind verfloſſen und dennoch erhalte ich die verſprochene Fortſezung nicht. Die ihrem Ende ſchon nahe Faſchingszeit wird deſſen Zweifelsohne einzige Urſache ſeyn. Ich will Ihnen dannenhero in ihrer Luſtbarkeit nicht ſtören, doch geſtehe ich, daß ſich mein Verlangen von Tag zu Tag vermehre, über die Oeſterreichiſchen Anſprüche eheſtens unterrichtet zu ſeyn. Zeitungs und andere unbekannte Winkelſchreiber haben ſich gleichſam vereiniget, ſelbe anzufechten, und ein in der Geſchichte nicht genugſam erfahrner, obſchon gut denkender Patriot wird durch ihre Aftergründe in Gefahr geſezt, auf irrige Gedanken verleitet zu werden. Mein Verlangen iſt alſo billig, und ich verhoffe deſſen bald mögliche Erfüllung von ihrer bekannten freundſchaftlichen Billigkeit.

Antworts-Schreiben.

Stadt den 8ten Merz.

Die Faschingstäge sind verstrichen, und nnn wird ihr Verlangen so wohl als meine Verheissung erfüllet — doch nicht als wäre die zur Belustigung bestimmte Jahrszeit Ursache an meiner Saumseligkeit gewesen — — Ich wollte Ihnen Wahrheit schreiben, und diese wird nur nach langwährendem Suchen entdeckt — Sehen Sie die wahre Ursache der unterlassenen Fortsezung — Allein, Freunde wie wir, fordern keine Entschuldigung nicht — Ich will also zur Sache schreiten.

Oesterreich macht Ansprüche auf alle diejenige Länder und Distrikte in Ober und nieder Baiern, welche die einstweilige, nachmalen mit Herzog Johann im Jahre 1424 erloschene Straubingische Linie besessen hat, dann auf die Herrschaft Mindelheim mit allen ihren Appertinenzien, ein und Zugehörungen.

Ueber beide will ich so viel aus der Geschichte vorlegen, als zu Einsichung dieser Sache für einen Privatleser nöthig seyn mag.

Das Herzogthum Niederbaiern fiel in der Theilung, welche Ludwig der Strenge mit seinem Bruder Henrich (gleichwie ich schon in meinem nächstvorhergehenden Briefe erwehnte) ohne Einwilligung des Kaisers vorgenommen hat, Henrichen zu.

Dieser Henrich hatte drei Söhne. Die zwei erstern starben ohne Erben; Stephan aber der jüngste hinterließ Henrich den Frommen, und Otto. Otto starb erblos, Henrich aber hatte einen einzigen Sohn mit Namen Johann, welcher im Jahr 1340. unvermählt verstorben ist, und mit ihm starb die von Henrich abstammende Linie der Herzoge von Niederbaiern aus.

Hierauf meldeten sich zum Besiz dieses erledigten Herzogthums von männlicher Seite Adolph Pfalzgraf am Rhein, als der ältere Zweig des Wittelsbachischen Mannsstammes, dann Kaiser Ludwig; von weiblicher aber Friederich und Leopold Herzoge von Oesterreich, deren Mutter Elisabeth die Gemahlin Otto des Lustigen eine Schwester Johanns des lezten Herzogs von Niederbaiern, oder, wie einige wollen, Stephans Tochter war.

Ich

Ich will nicht hierorts die beiderseitigen Gerechtsamen weitläufiger untersuchen. Dieses ist unterdessen gewis, daß der damalige Kaiser Ludwig die zwischen Ludwig dem Strengen und Henrichen geschehene Theilung, auf welche die Pfälzischen Ansprüche sich schon dazumal bezieheten, für ungültig müsse erkennet haben; indem er Niederbaiern als ein eröfnetes Reichslehen eingezogen, und seinem Hause blos aus Kaiserlicher Macht, welche noch dazumal durch Wahlkapitulationen nicht eingeschränkt war, zugeeignet hat.

Bald nach dieser Besiznehmung im Jahre nemlich 1347. starb Kaiser Ludwig, und hinterließ aus zwei Ehen, wodurch er mit der lezten Holland, Seeland, Hennegau und Frießland bekam, sechs Söhne; zwei aus der ersten, und aus der anderen viere.

Aus der ersten ware Ludwig der ältere und Stephan, welcher unter dem Zunamen Fibulatus in der Geschichte bekannt ist; Aus der zweiten; Wilhelm, Albert, Ludwig der Römer, und Otto.

Diese vertheilten sich in die von Kaiser Ludwig hinterlassene Länder. Ludwig der ältere, wurde noch bey Lebzeiten seines Vaters von ihm mit der Mark Brandenburg belehnet, nach dessen unbeerbtem Tod Ludwig der Römer, dann Otto beide ebenfalls erblos darinnen nachgefolget sind.

Diese dreie nun, Ludwig nemlich der ältere, Ludwig der Römer und Otto bekamen in der obgedachten Theilung Oberbaiern, da hingegen Stephan Fibulatus, Wilhelm und Albert Niederbaiern erhielt, welches sie aber im Jahre 1353. neuerdings vertheilet haben.

Wilhelm hatte sich noch bey Lebzeiten seiner Mutter wider ihren Willen der Niederlande bemeistert, indeme er aber im Jahr 1358. unsinnig wurde, so bekam sie Albert. Dieser Albert hatte zu seinem Antheil in Niederbaiern unter andern auch die Stadt Straubingen, woher die von ihm abstammende Linie die Straubingische genennet wurde; und hinterließ drei Söhne, Wilhelmen, Alberten, und Johann. Wilhelm folgte ihm in den Niederlanden, Albert in Baiern, Johann aber wurde Bischof zu Lüttich.

Albert starb frühzeitig, Wilhelm aber erst im Jahr 1417., und hinterließ eine einzige Tochter Jacobea, oder Jaqueline, durch welche die Namhaft gemachten Niederländischen Provinzen wieder von dem Hause Baiern abgekommen sind.

Dieser

Dieser so wichtige Verlust gieng dem noch allein übrig gebliebenen Johann zu Herzen. Er entsagte dannenhero dem Bistum Lüttich, um für sich die Niederlande zu behaupten; allein der Tod kam ihm vor, welchen ihm sein ehemaliger Hofmeister im Jahre 1424. durch Gift beigebracht hat.

Auf diese Art starb auch die von Albert abstammende Straubingische Linie aus, und es bliebe von allen Nachkommen Ludwigs des Kaisers die einzige von Stephan Fibulatus herrührende Linie noch übrig, welcher 1377. drei Söhne hinterlassen hat; Stephan, Friedrichen, und Johann. Diese besassen anfangs ihres Vaters Antheil an Nieder und Oberbaiern gemeinschaftlich, bis sie nachgehends im Jahre 1392. sich in die drei Linien, Ingolstadt, Landshut, und München vertheilten.

Stephan wurde der Stammvater der Ingolstädtischen Linie, und ihm folgte 1413. sein Sohn Ludwig der Bärtige; Friedrich der Landeshutischen; er hatte seit 1393. zum Nachfolger seinen Sohn Henrich; Johann aber wurde der Stifter der Linie von München, welchem seine zwei Söhne Ernst, und Wilhelm nachgefolgt sind.

Diese viere, Ludwig nemlich der Bärtige, Friedrich, Ernst und Wilhelm machten nun nach den Tod Johanns, und dem daraus erfolgten gänzlichen Abgang der Straubingischen Linie auf die von derselben in Nieder und Oberbaiern besessene Länder und Distrikte einen Anspruch, welcher aber allerdings ungegründet war.

Die beiderseitigen Stammväter, welche alle Ludwigs des Kaisers Söhne waren, hatten unter sich nach dem Tod ihres Vaters wider dessen ausdrückliches Verbott (gleichwie es Adelzreiter, und Aventin bezeugt) die von ihm hinterlassene Länder, welche doch insgesamt Reichslehen waren, ohne Einwilligung des Kaisers vertheilet, folglich waren sie den Lehensgesezen gemäß allerdings unbefugt nach dem Abgang des einen oder des anderen Theiles auf seine Verlassenschaft einen Anspruch zu machen.

Dieß erkannte der bei dem damaligen Abgang der Straubingischen Linie regierende Kaiser Sigismund, und mit ihm das gesammte Reich. Er erklärte dannenhero seiner oberstlehenherrlichen Pflicht gemäß die von derselben hinterlaßene Länder für eröfnete Reichslehen, und belehnte damit am Donnerstag vor dem Palmtag 1426. (gleichwie es Struven in seiner vollständigen teutschen Reichshistorie Peri IX. Abschnitt 9. pag. 488. bezeugt) seinen Eidam Erzherzogen Albrecht von Oesterreich.

Das

Das bei der jezigen Besiznehmung von einigen Theilen der Niederbaierischen Ländern verkündigte Kaiserl. Königl. Patent beziehet sich auf den bei dieser Gelegenheit von Kaiser Sigismund ausgefertigten Lehenbrief, welcher zweifels ohne sich in dem geheimen Archive des Erzhauses befinden wird. Die öffentliche Bekanntmachung desselben wird dasjenige entdecken, was uns bishero hievon noch unbekannt ist.

Die Geschichte zeiget uns nur an, daß Albrecht zum Besiz des zur Lehe empfangenen Niederbaiern nicht gelanget ist. Die obenbenannte vier Herzoge von Baiern, welche sich nach Johanns Tod dessen Besiz eigenmächtig angemasset haben, weigerten sich, es ihm gutwillig einzuräumen, und der mit den damaligen Unruhen in Hungarn zu sehr beschäftigte Kaiser Sigismund, wollte die Sache in der Güte beygelegt sehen.

Aus dieser Absicht gab er dem Erzbischof zu Mainz schon im Monate Julius 1426. und dann am 18. October des nemlichen Jahres (wie es bei Senkenberg corp. Jur. Feud. pag. 588. und Lunig T. I. pag. 193. nachzusehen ist) den Auftrag **diese Sache um das Niederland zu richten.**

Allein da auch dadurch die Sache keine andere Gestalt gewann, so nahm selbe der Kaiser in einer zu Presburg 1429. gehaltener Versammlung neuerdings wieder vor, und beschlosse diese ganze Sache mit einen Spruchbriefe, welchen Senkenberg in seiner Sammlung ungedruckt und rarer Schriften Tom. I. pag. 12. geliefert hat.

In diesem Spruchbriefe wird von dem Kaiser die durch den Abgang der Straubingischen Linie erfolgte wirkliche Anfälligkeit des Landes Niederbaiern an ihn, und das Reich neuerdings behauptet; dann **bloß zu sonderlichen Gnaden und auch dadurch Lieb und Freundschaft willen**, nicht aber (wie einige aus Unwissenheit vorgeben) wegen Anerkennung ihrer gerechten Ansprüche, den vorgenannten Herzogen von Baiern sein auf Niederbaiern haftendes Kaiserliches Recht wieder übergeben, und selbes in vier Theile abzusönderen doch mit dieser ausdrücklichen Ausnahme gestattet, daß dadurch den Rechten und Ansprüchen anderer Leute (wodurch blos allein Albrecht von Oesterreich und seine Erben zu verstehen sind) kein Nachtheil anwachsen solle, gleichwie es die in dem angeführten Spruchbrief enthaltene folgende Worte: **Doch nehmen wir hierinnen aus, klärlich aller ander Leuth Rechten, die zu denselben Landen Zuspruch meynen zu haben**: hinlänglich beweisen.

Auf dieſe Art gelangten die vier Herzoge von Baiern neuerdings zum ruhigen Genuß dieſes Landes, in welchen ihre Nachkommen bis auf den nun wirklich erfolgten gänzlichen Abgang des Lehensfähigen Baieriſchen Mannsſtammes ungeſtört verblieben ſind.

Ein jeder, der nur eine geringe Kenntniß des Reichs, aber insbeſondere der Lehensgeſeze beſizt, wird ohne von mir befliſſentlich dazu angeleitet zu werden, von ſich ſelbſt blos aus dieſer kurzen doch gründlichen Erzählung leicht abnehmen, daß dieſer von Sigismund den Herzogen von Baiern ertheilte Spruchbrief den Gerechtſamen nichts benehme, welche Albrecht auf die von der Straubingiſchen Linie beſeſſene Länder und Diſtrikte durch die Kaiſerliche Belehnung wirklich erlanget hat.

Dann wie es die Lehensgeſeze ausdrücklich verordnen, ſo fiel ja Niederbaiern nach dem Abgang der Straubingiſchen Linie als ein eröfnetes Reichslehen dem Kaiſer und Reich zu. Dieß bekennet Sigismund ſelbſt in ſeinem Spruchbriefe. Er belehnet damit Albrechten feierlich, und dieſer entrichtet darüber ſeine Lehenspflicht. Konnte wohl nun der Kaiſer ohne Albrechts ausdrücklichen Einwilligung jenes den Herzogen von Baiern ertheilen, was er ſchon vorhin Albrechten rechtmäßig ertheilet hat, folgſam zu verändern nicht mehr in ſeiner Kaiſerlichen Gewalt war?

Ich will mich von der Beantwortung dieſer Frage befliſſentlich enthalten. Ich behaupte nur, daß durch den Spruchbrief, kraft welchen Kaiſer Sigismung die dem Kaiſerlichen Reichseigenthum rechtmäßig heimgefallene Straubingiſche Länder denen Herzogen von Baiern aus beſonderer Gnade überlaſſen hat, das Recht nicht erloſchen ſeye, welches Albrecht und ſeine Nachkommen durch die vorgehende Kaiſerliche Belehnung dazu erhalten haben.

Dieſes beweiſen die Lehensgeſeze, welche zur Entſcheidung dieſer Sache, ganz allein können angeführet werden.

Dann einem jeden, der in den Lehensrechten nicht allerdings unerfahren iſt, muß es bekannt ſeyn, daß die Lehensgeſeze nur von zwei Arten eine Meldung machen, nach welchen die Wirkſamkeit der durch die Oberlehenherrliche Belehnung erlangten Gerechtſamen aufgehoben wird. Die Achtserklärung nemlich (bannus) und die Entſagung (refutatio.)

Beide finden hier keinen Plaz. Nicht das erſte, wie es ohnehin jedermann bekannt iſt. Was aber das zweite betrift, ſo iſt es ja auſſer allem Zweifel, daß ſelbſt der Kaiſer Sigismund die Albrechtiſchen Gerechtſ-

rechtsame anerkennet, und in dem Spruchbriefe (gleichwie es die oben angeführte Worte beweisen) ausdrücklich vorbehalten habe.

Es ergiebt sich dannenhero von selbst die auf jene in meinem nächsten Schreiben aufgeworfene Frage? **wem dann die Länder auf welche sich das Erbfolgerecht der Pfalzgrafen am Rhein nicht erstreckt, nach dem Abgang der Herzoge von Baiern anfällig worden sind?** bis hieher verzogene Antwort, nemlich: Daß nach der nun wirklich erfolgten Erlöschung des Baierischen Mannsstammes, welchen bisher der ruhige Besiz der Straubingischen Länder gestattet worden ist, selbe niemand anders, als Albrechts Nachkommen, das ist: dem Erzhause Oesterreich rechtmäßig anfallen könne und müsse.

Und eben diesem Erzhause fällt auch die Herrschaft Mindelheim obwohlen aus einem andern Rechts- und Beweisgrunde zu.

Diese Herrschaft trug vormalen das Freundsbergische Geschlecht vom Kaiser zu Lehen, dessen lezter Mannszweig Georg im Jahr 1586. verstorben ist.

Dieser Georg hinterließ ein Erbvermächtniß, in welchem er unter andern auch dieß verordnet hat, daß im Fall seine Erben die Herrschaft Mindelheim von sich zu lassen jemals gesinnet wären, **ihnen in alweeg eingebunden seie** (sind Georgs eigene Worte) **selbige erstlichen und vor allen andern der Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich anzubieten.**

Durch dieses Erbvermächtniß hat also nicht nur der Erzherzog Ferdinand, sondern auch seine Nachkommenschaft das heutige Erzhause das Vorkaufsrecht auf die Herrschaft Mindelheim erhalten. Allein dieses dienet nur zu einiger Erklärung.

Der Beweggrund der Oesterreichischen Ansprüche auf diese Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim beruhet hauptsächlich auf jenen Anwartschaftsbrief, welchen Kaiser Mathias den 8ten Julii 1614. dem Erzherzogen Maximilian und Ferdinand, dann deren männlichen Leibslehensfähigen Erben und Nachkommen, endlich aber dem gesamten Erzhause auf jenen Fall ertheilet hat, **wenn es künftig** (so lauten die Worte der Urkunde) **über kurz oder lang, mit der von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rührenden Herrschaft Mindelheim samt derselben Zugehörungen irgend zu einer Fälligkeit oder Veränderung, wie und auf was Weiß solches immer geschehen könnte oder möchte, gelangen würde.**

Diese für sich allein schon hinreichende Urkunde bestätigte nachmahlen auch sein Nachfolger Ferdinand II. unter dem 27ten October 1620. dann Ferdinand III. im Monat December 1652. und endlich Kaiser Leopold unter dem 29ten November 1663.

Aus welchem allen genugsam erhellet, daß, nachdem sich der Fall, auf den sich diese so oft wiederholte Anwartschaftsbriefe beziehen, nun wirklich ereignet hat, die Reichslehenbare Herrschaft Mindelheim niemand anderen, als dem Erzhause Oesterreich, und zwar ohne allen Reichs-Consens, indem dieser bei Anwartschaften zur Zeit Kaisers Mathias noch nicht erfordert wurde, von Rechtswegen unmittelbar zufallen müsse.

Und dieß sind die Gründe, auf welche sich des Erzhauses Oesterreich Ansprüche beziehen. Ich habe sie nur unter historischen Gesichtspunkten betrachtet, und in der Kürze vorgestellt, um Ihnen eine kleine Auskunft über diese jezige obwaltende, und (wie es vielen ohne die Ursache zu wissen dünkt) so wichtige Baierische Erbfolge zu geben.

Verlangen Sie ausführliche Nachricht, gründliche Beantwortung aller Einwürfe, ja selbst Ueberzeugung, so wird Ihnen nächster Tagen ein gröſseres Werk die wichtigsten Dienste zu diesem Endzweck leisten, mit dessen Verfassung sich seit kurzer Zeit ein Mann beschäftiget, der sich durch mehrere gelehrte Ausarbeitungen im staatischen Fache schon längst in unserm Teutschland Ehre und Ruhm erworben hat. Es ist von ihm, wie man mich versichert, zum öffentlichen Druck bestimmt. Ich will Sie damit bedienen, sobald es die Presse verlassen wird. Ich verharre ꝛc. ꝛc.

P. S. Ihr Landgut ist nicht weit von Regensburg entfernet — Ich vernehme, daß alldort verschiedene Schriften in Ansehung der Baierischen Erbfolge zum Vorschein gekommen sind — Ich bin vorwitzig, selbe wenigstens mit einem flüchtigen Auge durchzusehen — Sie erweisen mir einen besondern Gefallen, wenn Sie mir deren etwelche überschicken — Es soll ein Hauptstoff unsers weitern Briefwechsels seyn, die Irrthümer zu entdecken, mit welchen ein grosser Theil dieser Schriften angefüllet ist. Bisher ist mir ein einziges Werkchen in die Hände gerathen, welches unter dem Titul: Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedensschlusses, so weit er die Erlöschung des Churbaierischen Mannsstammes angehet: zu Berlin aufgelegt worden ist. Die Aufschrift entspricht dem Innhalt des Werkes, welches durchaus mit Sätzen angefüllet ist, welche nicht in dem geringsten Zusammenhang mit dem Westphälischen Friedensschlusse stehen. Der Verfasser scheint sich zum Hauptgeschäft die 13. Millionen gewählet zu haben, zu deren Forderung er die Allodials-Erben zu ermuntern, sich äusserst, jedoch ohne Grund bestrebt. Mein nächster Brief wird Ihnen die Anmerkungen liefern, welche ich zur Erläuterung dieser Sache nach aufmerksamer Durchlesung des jezt angezeigten Werkes aus der Geschichte gesammlet habe.

Ende des ersten Hefts.

Digitized by Google

Digitized by Google